

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 10/10 BH

L 19 R 557/07 (Bayerisches LSG)
S 14 R 4344/06 (SG Würzburg)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2011 durch den
Richter G a s s e r - Vorsitzender -, den Richter K a l t e n s t e i n sowie
die Richterin D r . O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 21. April 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.4.2010 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung und auf Feststellung von Zeiten der Arbeitslosigkeit vom 11.2.2004 bis 31.12.2004 als Anrechnungszeiten verneint. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger könne unter Berücksichtigung der Feststellungen des Sachverständigen Dr. H. noch täglich mindestens sechs Stunden Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit qualitativen Einschränkungen verrichten sowie den erlernten Beruf als Jurist ausüben. Zeiten der Arbeitslosigkeit könnten nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, weil der Bezug von Sozialhilfe keine versicherte Tätigkeit gemäß § 58 Abs 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch sei.
- 2 Zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR*



3-1500 § 160a Nr 30 S 57; Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, Kap IX, RdNr 60). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich. Zwar hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Sache pauschal behauptet. Dennoch wendet sich der Kläger im Kern seines Vorbringens lediglich gegen die nach seiner Auffassung unzutreffende Rechtsanwendung durch das LSG in seinem Einzelfall. Allein der Umstand, dass der Kläger die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil nicht teilt und der Meinung ist, das LSG habe den Rechtsstreit - vermeintlich - falsch entschieden, begründet jedoch nicht den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).

- 7 Ebenso wenig ist ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 mwN). Davon kann hier bereits deshalb nicht ausgegangen werden, weil sich die Entscheidung des LSG ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen und an der Rechtsprechung des BSG orientiert hat und Widersprüche zur Rechtsprechung der genannten Gerichte nicht erkennbar sind.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler des LSG feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.
- 9 Auch wenn der Kläger mit vorbereitendem Schriftsatz vom 1.3.2010 die Einholung eines neurologischen Sachverständigengutachtens beantragt und die gegenüber dem Sachverständigen Dr. H. geäußerten Beschwerden wiederholt hat, wonach er unter fortschreitenden Konzentrationsstörungen, Kopfschmerzen und mangelnder Belastbarkeit leide (vgl S 16 des orthopädischen Gutachtens vom 8.2.2010), hätte sich das LSG - ausgehend von seiner Rechtsansicht - nicht gedrängt sehen müssen, ein neurologisches Gutachten einzuholen. Der Sachverständige Dr. H. hat nach persönlicher Untersuchung des Klägers eine durchschnittliche Belastbarkeit im geistigen und psychischen Bereich festgestellt. Zudem haben die weiteren Ermittlungen des LSG ergeben, dass der Kläger ungeachtet der neurologischen Beschwerden nicht in entsprechender fachärztlicher Behandlung stand. Nach Auskunft des Allgemeinarztes Dr. L. und des Internisten Dr. E. war der Kläger dort lediglich insgesamt dreimal in den Jahren 2007 und 2008 wegen anderer als neurologischer bzw psychischer Erkrankungen in ärztlicher Behandlung.



- 10 Soweit der Kläger einwendet, es sei versäumt worden, medizinische Berichte über Behandlungen im Ausland einzuholen (*S 4 im Schriftsatz vom 1.3.2010*), und die Unvollständigkeit der "Datenlage" im Gutachten des Dr. H. vom 8.2.2010 bemängelt, hätte sich das LSG gleichwohl nicht gedrängt sehen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Der Kläger hat nicht dargelegt, auf welchem Fachgebiet die Behandlungen in den 1990er Jahren erfolgt sein sollen und inwieweit etwaige damalige Erkrankungen den aktuellen Gesundheitszustand des Klägers - so wie ihn Dr. H. im Gutachten vom 8.2.2010 festgestellt hat - noch beeinflussen können.
- 11 Auch anderweit ist nicht erkennbar, dass der Kläger Anspruch auf die von ihm begehrte Rente wegen Erwerbsminderung und auf Feststellung von Zeiten der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeiten haben könnte.
- 12 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht gewährt werden kann, hat er auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 13 Diese Entscheidung ergeht kostenfrei; sie ist nicht anfechtbar.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)